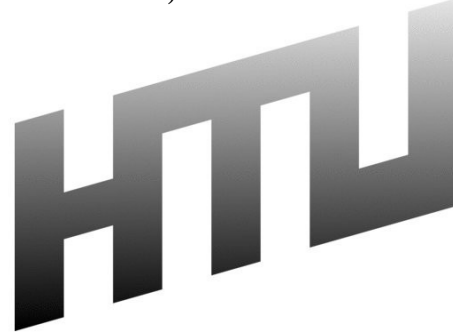


Stellungnahme
Wien, 18. Dezember 2012



Stellungnahme zum Entwurf „Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0181-I/6/2012)

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) bezieht zum Entwurf „Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0181-I/6/2012) wie folgt Stellung:

Gesetzgebungsverfahren

Zunächst soll festgehalten werden, dass es sich bei der vorliegenden Novelle um eine grundlegende Änderung des Universitätsgesetzes handelt. Die Neuregelung der Universitätsfinanzierung und die Einführung flächendeckender quantitativer Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren betrifft schlussendlich alle Universitätsangehörigen. Umso mehr ist zu bedauern, dass eben diese kein bisschen in das Entstehen des Gesetzesentwurfes eingebunden werden.

Die vorliegende Gesetzesnovelle widerspricht außerdem Teilen des Universitätsgesetzes, die weiterhin gültig bleiben und nicht novelliert werden. An § 143 sollen unter anderem die Absätze 32 und 33 angefügt werden, die besagen, dass die §§ 12, 13, 64 und 66 bis spätestens 31. März 2014 zu ändern sind. Sollte dies nicht passieren, treten Teile der vorliegenden Novelle wieder außer Kraft. Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf also um eine UG-Änderung, die vorerst im Widerspruch zum restlichen Gesetz steht. Dadurch soll das Universitätsgesetz ganz offiziell unfertig und widersprüchlich bleiben. Besonders bedenklich werden die entstehenden Widersprüchlichkeiten dadurch, dass die Novelle - wie weiter oben schon erwähnt - schwerwiegende systematische Änderungen mit sich bringt.

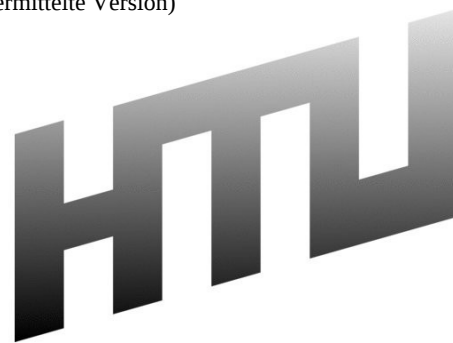
Die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2013-15 sollen bereits auf den neuen Rahmenbedingungen basieren und wohl gar vor Ende der Begutachtungsfrist dieses Entwurfes abgeschlossen werden. Es wird damit nicht nur die Begutachtung und der gesamte parlamentarische Prozess ad absurdum geführt, auch die Universitäten selbst werden erneut vor große Unsicherheiten gestellt.

Die HTU Wien kritisiert zusammenfassend die legistische Qualität des vorliegenden Entwurfes und seine Erstellung unter Ausschluss aller Betroffenen und ohne zeitlichen Spielraum.

Problematik "Studienfeld"

Mit dem Gesetzesentwurf und der Implementierung der "Studienplatzfinanzierung" soll auch der Begriff "Studienfeld" Einzug in das Universitätsgesetz finden - dabei bezieht sich der Gesetzgeber auf die ISCED-Felder der 3. Ebene. Studienfeldern sollen ab sofort im Zuge des österreichweiten Universitätsentwicklungsplanes Mindestzahlen an Studienanfängerinnen und Studienanfängern zugeteilt werden. Völlig unklar bleibt jedoch die Frage, wie die weitere Differenzierung dieser Mindestzahlen auf Ebene der Studien geschieht. Besonders in den Erläuterungen vermischen sich

Stellungnahme
Wien, 18. Dezember 2012



die Begriffe "Studienfeld" und "Studium" andauernd. Es ist zu befürchten, dass bei der Zuteilung der Mindestzahlen an Studienanfängerinnen und Studienanfängern Studien im Sinne der Studienfelder vermischt werden und eine intransparente und nicht nachvollziehbare Zuteilung dieser Mindestplätze geschieht. Außerdem besteht noch keine klare Übersicht darüber, welche Studien zu welchen Studienfeldern zugeordnet sind und wie dies in Zukunft geschehen soll. Universitätsspezifische Merkmale - Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre, Aufbau von neuen Studien und Studienfeldern, Größe der Universität - werden, so die Befürchtung der HTU Wien, dabei keine Rolle spielen. Dadurch werden Voraussetzungen für eine völlig intransparente Festsetzung von Mindestzahlen geschaffen anstatt nachvollziehbare Planung zu ermöglichen. Eine so weitreichende Änderung der Systematik der Studienlandschaft muss gut durchdacht, transparent und nachvollziehbar sein - der Gesetzesentwurf, und auch die Erläuterungen, lassen dies vermissen.

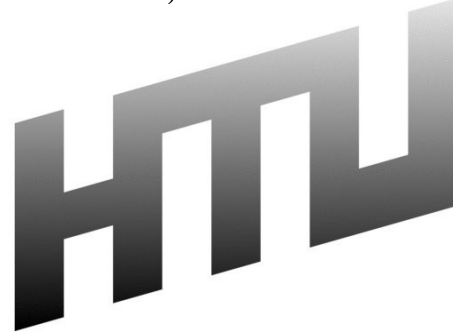
Außerdem ist zu erwarten, dass durch die Zusammenfassung von Studienfeldern nach ISCED3 einzelne Studienzweige mitbeschränkt werden, die ohnehin nur von sehr wenigen Studierenden besucht werden. Es ist zu befürchten, dass auf solche Schwerpunktsetzungen im Rahmen spezifischer Studienzweige an bestimmten Universitäten keine Rücksicht genommen wird und so durch neuerliche Hürden noch weniger Studierende solche Spezialisierungen besuchen werden. Ein Beispiel dafür wäre das Bachelorstudium "Raumplanung und Raumordnung" an der TU Wien, das durch diese Zusammenlegung aber höchstwahrscheinlich auch zugangsbeschränkt werden würde. Auch Ökologie, das zwar nicht Teil des Studienfeldes Biologie und Biochemie (ISCED 421) ist, könnte in diese Kategorie fallen. Als ein Schwerpunkt im Biologiestudium wird es durch dieses mitbeschränkt werden. Zugangsbeschränkungen betreffen nicht nur große Studien, sondern durch Schwerpunkte und Studienzweige auch kleine Studien, die damit noch schwerer zugänglich gemacht werden.

Derzeit existiert generell noch keine einheitliche Zuordnung von Studienrichtungen zu Studienfeldern auf ISCED-3 Ebene. Dennoch wurden schon bundesweite Mindestzahlen für einzelne solche Felder festgelegt. Die Kopplung von Zugangsregelungen an Studienfelder wirkt sehr willkürlich. In §14g werden sieben Studienfelder festgeschrieben: Architektur und Städteplanung (ISCED 581), Biologie und Biochemie (ISCED 421), Informatik (ISCED 481), Management und Verwaltung (ISCED 345), Wirtschaft und Verwaltung (ISCED 340), Wirtschaftswissenschaft (ISCED 314) und Pharmazie (ISCED 727). Nach ersten Schätzungen sind darin in Summe rund 45 unterschiedliche Studienrichtungen erfasst, wie z.B. auch die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Universität für Bodenkultur oder die Telematik an der Fakultät für Elektrotechnik der TU Graz. Weshalb schlussendlich der Zugang zu einer Studienrichtung beschränkt werden darf, zu einer anderen aber nicht, ist sachlich kaum noch nachzuvollziehen.

Studienwerberinnen und -werber

Ebenfalls undefiniert bleibt der oft verwendete Begriff der "Studienwerberinnen und -werber". Dies ist besonders problematisch, da auf der Zahl dieser StudienwerberInnen die Entscheidung ruht, ob Zugangsbeschränkungen eingeführt werden dürfen. Nach aktuellem Stand wäre nur die Auslegung schlüssig, dass unter "StudienwerberInnen" all jene zu verstehen sind, die eine Zulassung zum

Stellungnahme
Wien, 18. Dezember 2012



Studium beantragen. Damit wäre die Frist für das "Studienwerben", in Ermangelung einer anderen Definition, als die Zulassungsfrist zu verstehen, was allerdings zu systematischen Konflikten führt. So ist zum Beispiel völlig unklar, was passiert, wenn die Mindestzahl in einem Studium erst während der Nachfrist überschritten wird.

Zu befürchten wäre folgendes Szenario: In einem Studium A legt das Rektorat im März fest, dass der Zugang genau dann Anfang September durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium zu regeln ist, wenn die Mindestzahl für dieses Studium bis dahin überschritten wurde. Nehmen wir weiters an, die Mindestzahl wird knapp nicht erreicht, es findet also kein Aufnahmeverfahren statt.

Nun könnte in einem fachverwandten Studium B eine Woche später ein Aufnahmeverfahren stattfinden und eine große Zahl von StudienwerberInnen nicht aufgenommen werden. Diese StudienwerberInnen haben nun nach den derzeitigen Bestimmungen der Universitätsgesetzes (insbesondere § 61 Abs. 2) das Recht, noch während der Nachfrist die Zulassung zu Studium A zu beantragen, schließlich ist dieses Studium nicht beschränkt. Wird dadurch nun die Mindestzahl zu Studium A überschritten, hat das Rektorat nicht mehr die Möglichkeit, den Zugang noch zu beschränken.

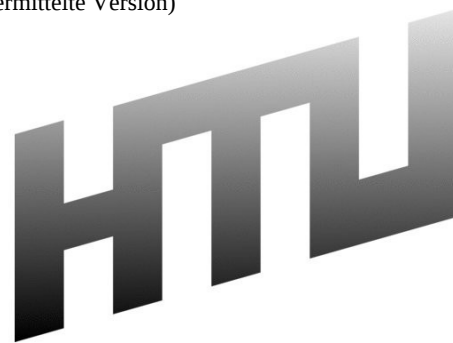
Es ist anzunehmen, dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, allerdings ergibt sich auch keine einfache Lösung. Um den Universitäten weitere rechtliche Unklarheiten und sich daraus ergebende Rechtsstreite zu ersparen, wäre es aber jedenfalls wünschenswert, den Begriff der "Studienwerberinnen und -werber" klarer zu definieren. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass für eine gesetzlich „einfachere“ Fristenregelung StudienwerberInnen Hürden in den Weg gelegt oder der Zugang zum Studium generell nicht ermöglicht wird. In Hinblick auf gegebenenfalls neu definierte Fristen ist jedenfalls Rücksicht auf die in § 61 Abs. 2 angeführten Ausnahmen zu nehmen.

Unklarheiten bei Mindestzahlen

Sowohl im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan als auch in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten werden Mindestzahlen an Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld bzw. einzelndem Studium festgelegt. Der Entwurf lässt offen, wie diese Mindestzahlen zwischen Winter- und Sommersemester verteilt werden soll. Der Studienbeginn im Sommersemester ist insbesondere für Studierende von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss der Schulbildung den Präsenzdienst zu leisten haben oder denen es aus anderen Gründen nicht möglich ist, das Studium schon im vorhergehenden Wintersemester zu beginnen. Diese Möglichkeit ist auch für Studierende, die sich entschließen ihr Studium zu wechseln, besonders wichtig.

Auch bei der Festlegung der Mindestzahlen bleibt die Frage offen, nach welchen Kriterien diese festgelegt werden sollen. Zu befürchten ist der Einzug einer Kosten-Nutzen-Rechnung in der Finanzierung der österreichischen Hochschullandschaft, die ihre Studienplätze nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts ausrichtet. Neben der Tatsache, dass sich der Bedarf am Arbeitsmarkt nur sehr schlecht vorhersagen lässt, hat ein solches Verständnis wenig mit dem Wesen der Hochschulbildung zu tun. Eine Bewertung von Studien nach ihrer angeblichen ökonomischen Verwertbarkeit verändert das Wesen der Universitäten von Bildungsstätten, die möglichst selbstbestimmte und kritische AbsolventInnen hervorbringen sollten, zu reinen Ausbildungsstätten.

Stellungnahme
Wien, 18. Dezember 2012



Findet die Studienplatzfinanzierung in der vorliegenden Form Einzug, sehen wir allerdings die reale Gefahr, dass Universitäten zu reinen Ausbildungsstätten zur "besseren" Eingliederung in den Arbeitsmarkt werden. Eine rein quantitative Steigerung der AbsolventInnenzahlen auf Kosten des kritischen Denkens ist nicht nur aus gesellschaftlichen Gründen abzulehnen, sondern schadet auch der Innovationsfähigkeit und damit der Qualität der tertiären Bildung in Österreich.

Neuregelung der StEOP

Der vorliegende Entwurf zur Anwendung des § 66 führt ebenfalls zu Konflikten. § 14h sieht vor, dass Auswahlverfahren, die nach der Zulassung stattfinden, Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase ("StEOP") zu sein haben. Dies widerspricht jedenfalls § 66 Abs. 5, in dem definiert ist, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht als quantitative Zugangsbeschränkung dient.

Inwiefern garantiert werden kann, dass ein Auswahlverfahren, das im Rahmen der StEOP erfolgt, sich über maximal ein Semester erstreckt, ist unklar. Laut § 66 Abs. 1 kann die StEOP aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Nach geltendem Recht kann allerdings niemand gezwungen werden, zu einer Lehrveranstaltung anzutreten, und ohne Antritt kann kein negatives Zeugnis ausgestellt werden. Wenn also Studentinnen oder Studenten zu Teilen einer StEOP, die gleichzeitig als Auswahlverfahren dient, erst in ihrem zweiten oder dritten Semester antreten, kann dadurch ihre Zulassung nicht erlöschen.

Der Begriff der "Mindestzahl" lässt außerdem vermuten, dass auch ein Auswahlverfahren im Zuge der StEOP rein quantitativ zu erfolgen hat. Die würde aber in vielen Fällen bedeuten, dass auch die besten mit "Nicht genügend" beurteilten Prüfungen als bestanden gewertet werden müssten, da sonst zu viele Studierende aus dem Studium geprüft werden könnten.

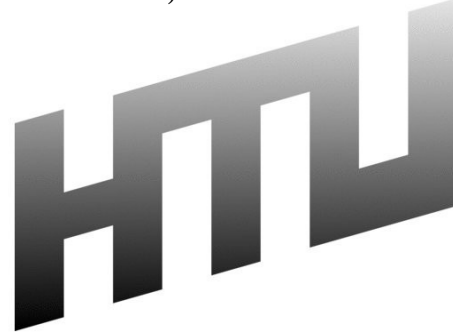
Eine klarere Definition seitens des Gesetzgebers, wie genau ein Auswahlverfahren im Zuge der StEOP auszusehen hat, wäre also dringend vonnöten. Eine so weitreichende und rechtlich unsichere Entscheidung kann nicht der Autonomie der Universitäten überlassen werden.

Zu kritisieren ist auch, dass die Evaluation der StEOP viel zu spät erfolgt. Der vorliegende Entwurf wird jedenfalls drastische Auswirkungen auf jene Studien zeigen, in denen Auswahlverfahren im Zuge der StEOP eingeführt werden. Solche Auswirkungen müssten schon im ersten Semester begutachtet und negative Entwicklungen gegebenenfalls korrigiert werden. § 143 Abs. 31 sieht aber eine Evaluation erst im Jahr 2015 vor.

Neuregelung der §§ 63 und 66

Zu begrüßen ist der Versuch, die lebenslange Sperre zumindest in Bezug auf die StEOP zu lockern. Leider finden sich aber auch hier legistische Unklarheiten. So ist im aktuellen Universitätsgesetz nicht näher geregelt, was bei Erlöschen der Zulassung zu einem Studium und späterer Neuzulassung mit den bereits verbrauchten Prüfungsanträgen passieren soll. Systematisch müsste man annehmen, dass sie unverändert bleiben, schließlich ist das auch dann der Fall, wenn Studierende nach Erlöschen der Zulassung zu einem Studium die Zulassung zu einem anderen Studium beantragen.

Stellungnahme
Wien, 18. Dezember 2012



Dies würde aber bedeuten, dass - bei erneuter Zulassung zu einem Studium gemäß § 66 Abs. 1b - die drei Antritte zu der Prüfung, die zum Erlöschen der Zulassung geführt haben, weiterhin als verbraucht zählen. In diesem Fall wäre die Neuzulassung aber nutzlos, da ein erneuter Antritt zu dieser Prüfung unmöglich ist und die StEOP daher nie abgeschlossen werden kann.

Da dies offensichtlich nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, müsste man annehmen, dass bei der Neuzulassung in irgendeiner Art und Weise negative Antritte "zurückgesetzt" werden. Dann ist allerdings unklar, ob dies nur für StEOP-Prüfungen oder auch für alle anderen gilt. Dies stellt eine rechtliche Lücke dar, die jedenfalls zu füllen ist. Wir schlagen daher vor, nach § 66 Abs. 1b folgenden Abs. 1c einzufügen:

"(1c) Wird gemäß Abs. 1b die neuerliche Zulassung zu einem Studium beantragt, so werden alle negativ beurteilten Prüfungen, die die oder der Studierende im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt hat, absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht."

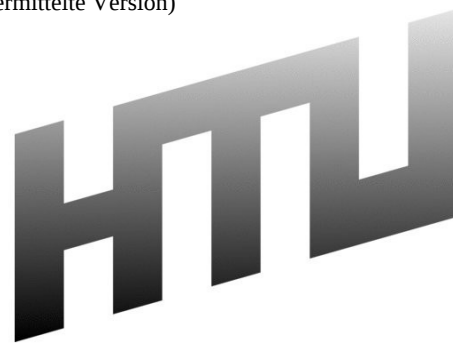
Definition der Prüfungsaktivität

Seitens der ÖH wurde schon oft darauf hingewiesen, dass die vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung häufig angewandte Definition von "Prüfungsaktivität" mit 16 ECTS-Punkten pro Jahr höchst fragwürdig ist. Dies vernachlässigt zum Beispiel Studierende, die ihrem Studium wegen familiären Verpflichtungen oder finanziellen Notwendigkeiten nur in geringem Maß nachgehen können, aber auch viele Diplomandinnen und Diplomanden, die meistens trotz großem Zeitaufwand für ihr Studium nur wenige ECTS-Punkte erbringen. Eine Rücksichtnahme auf Teilzeitstudierende wäre in diesem Zusammenhang wichtig, besonders, da den Universitäten nach dem derzeitigen Entwurf ein Anreiz geboten wird, solchen Studierenden möglichst viele Steine in den Weg zu legen und sie am besten sogar aus dem Studium hinaus zu prüfen.

Eine andere Umgehung des Systems, auf die sich Universitäten bei einer ECTS-basierten Studienplatzfinanzierung einlassen könnten, wäre das Anbieten einfacher Freifächer, die viele ECTS-Punkte wert sind. Dies würde der Universität auf einfachem Weg sehr viel mehr "prüfungsaktive" Studierende einbringen, würde aber das System ad absurdum führen und allen Beteiligten mehr schaden als nützen. Wir raten daher auch weiterhin von einem zu starken Bezug auf ECTS-Punkte bei der Universitätsfinanzierung ab.

Auch bei der sozialen Durchmischung gibt es schon seit Jahren Probleme. Zwar wird in §14f Abs. 4 Z 3 bzw. in §14g Abs. 4 Z 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die "Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber" bei Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren gefordert. Eine nähere Definition, was unter "nichttraditionellen Studienwerberinnen und Studienwerbern" verstanden wird und wie diese "Sicherung" aussehen soll, fehlt aber komplett. Es ist zu befürchten, dass ohne nähere gesetzliche Regelungen zu diesem Punkt die entsprechenden Regelungen im Gesetz keine Auswirkungen auf die Realität haben werden.

Stellungnahme
Wien, 18. Dezember 2012



Planbarkeit

Die vor kurzem erst erreichte Neuregelung der Zulassungsfristen (§ 61), die eine bessere Planbarkeit für die Universitäten bringen sollte, wird durch den aktuellen Entwurf wieder ad absurdum geführt. Durch eine Reihe neuer Aufnahmeverfahren ist zu erwarten, dass die Zahl der Studienwerberinnen und -werber, die sich auf die Ausnahme gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 (Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium) stützen können, stark ansteigt. Durch Ausweicheffekte geht die angestrebte Planbarkeit wieder verloren.

Wie bereits erwähnt, soll außerdem mit dem neuen Universitätsentwicklungsplan ein Planungsinstrument geschaffen werden, welches zahlreiche Aussagen für die Weiterentwicklung der Universitäten enthält. Unter anderem werden bildungspolitische, wissenschaftspolitische und forschungspolitische Ziele gesetzt, aber auch Entwicklungen von Studierendenzahlen, Absolventinnen- und Absolventenzahlen und angestrebte Betreuungsverhältnisse festgelegt.

Ausgeklammert wird dabei jedoch ein Entwicklungspfad zur Finanzierung der Universitäten. Durch diese Entkopplung von systematischen Zielen und der Finanzierung wird das Planungsinstrument konterkariert und die Entwicklung der Universitäten bleibt unsicher und nicht planbar.

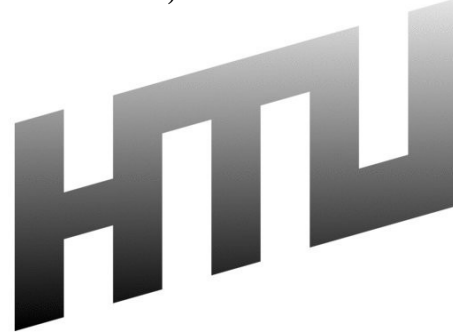
Um eine nachhaltige Entwicklung der Universitäten zu erreichen und den Entwicklungsplan tatsächlich zum Planungsinstrument zu machen, muss dieser auch einen klaren Budgetpfad aufzeigen, mit dem die Ziele erreicht werden sollen.

Finanzierung der Universitäten

Dass die Finanzierung der Universitäten nun in zwei verschiedenen Paragraphen des Universitätsgesetzes geregelt werden soll (§12 und §14b,d), welche zu Teilen gar wortident sind, ist nicht nur eine legistische Unkultur, es führt auch zu weitreichenden Problemen. Schon jetzt ist es den Universitäten kaum mehr möglich, über Zeithorizonte, die eine Leistungsvereinbarungsperiode überschreiten, zu planen. Mit solchen Unklarheiten wird die Stabilität des österreichischen Hochschulraums weiter geschwächt. Es wird ein Universitätsgesetz geschaffen, welches sich spätestens ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2015-2017 selbst widerspricht. Insbesondere ist unklar, ob bestehende Absätze in §12, wie beispielsweise die Bestimmungen zu den allgemeinen Bezugserhöhungen oder zur Planungssicherheit (Obergrenze für die Reduktion des Grundbudgets einer Universität) weiterhin wirksam sind. Der Gesetzgeber hat zumindest klar zu präzisieren, in welcher Form eine materielle Derogation stattfindet und welche Teilbestimmungen davon betroffen sind.

Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass bereits 2011 eine gemeinsame Arbeitsgruppe des BMWF und der Rektorate einen Schlussbericht zur kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung veröffentlicht hat. In den Berechnungen ist für den Ausgleich historisch gewachsener Unterschiede in der Einführungsphase ein einmaliger Bedarf von rund 850 Mio. Euro ausgewiesen. Dies sind Maßnahmen, die in den Erläuterungen zu dem Entwurf mit gerade mal 36 Mio. Euro dotiert

Stellungnahme
Wien, 18. Dezember 2012



werden. Schlussendlich bedarf der Vollausbau laut den Berechnungen von Ministerium und RektorInnen jährlich rund zusätzliche 1,2 Milliarden Euro. In den Erläuterungen wird nur angedeutet, dass der finanzielle Mehrbedarf "abhängig von den Kriterien, die für die konkrete Implementierung der neuen Universitätsfinanzierung festgelegt werden" ist. Dies bedeutet jedoch, dass zur Erreichung der angestrebten Betreuungsverhältnisse Studierende im großen Ausmaß aus dem Hochschulsystem gedrängt werden, falls die Finanzierung nicht mithält. Damit droht auch eine vermehrte Jugendarbeitslosigkeit in Österreich.

Im vorgeschlagenen Finanzierungskonzept fehlt weiters die Möglichkeit, eine Strategie zu verfolgen, welche die Finanzierung ergebnisoffener Grundlagenforschung erlaubt, da die Forschungsfinanzierung im Entwurf nur aus einer studierendenanzahlabhängigen und einer kompetitiven Komponente besteht.

Zugangsbeschränkungen

Abschließend soll angemerkt werden, dass die HTU Wien sich gegen eine flächendeckende Einführung von Zugangsbeschränkungen ausspricht. Wir halten die "Lösung" der Kapazitätsprobleme der Universitäten durch Beschränkungen sowohl ideologisch als auch ökonomisch für einen Irrweg und eine sinnvolle Auswahl der "besseren" Studierenden für unmöglich. Weder ist der "Bedarf" des Arbeitsmarktes an Absolventen bestimmter Studienfelder auf mehrere Jahre im Voraus berechenbar, noch wird das zuständige Bundesministerium jemals in der Lage sein, sinnvolle Zahlen festzulegen.

Bei Lehramts- und Medizinstudien konnte bereits in den letzten Jahren beobachtet werden, wozu Fehleinschätzungen der Arbeitsmarktentwicklung seitens der Regierung führen können. Dadurch, dass dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nun ein Werkzeug in die Hand gegeben wird, den herrschenden finanziellen Druck durch Reduktion der ihnen "unnötig" erscheinenden Studierenden zu lindern, werden sich solche Fälle vermutlich wiederholen und verstärken.

Die HTU Wien plädiert daher für eine Lösung der Kapazitätsprobleme durch steigende Investitionen in die Hochschulen anstelle einer Beschränkungspolitik, die tertiäre Bildung langfristig zu einem Privileg macht.

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Thomas Danecker
Referat für Bildung und Politik
0699/81123047
bipol@htu.at

Florian Kraushofer
Referat für Bildung und Politik
0699/10602531
bipol@htu.at

Martin Olesch
Vorsitzender der HTU Wien
0664/605884950
Martin.Olesch@htu.at